

PRESSE

Autor: Lars Petrak
Standort: Koblenz
Datum: 19.01.2010
Magazin: Rhein-Zeitung
Kategorie: Veröffentlichung
Titel: **Großverdiener im Visier des Finanzamtes**
Kurzbeschreibung: **Lars Petrak:** Unternehmen kennen das Prozedere von Betriebsprüfungen schon lange. Regelmäßig führen Finanzämter.....

Anlage:



Unternehmen kennen das Prozedere von Betriebsprüfungen schon lange. Regelmäßig führen Finanzämter nämlich bei Unternehmen landläufig sogenannten Betriebsprüfungen durch, um die steuerlichen Verhältnisse zu ermitteln und die abgegebenen Steuererklärungen zu prüfen. Ziel ist die gleichmäßige und gesetzmäßige Steuerfestsetzung. Das Gesetz selbst spricht im Übrigen nicht von Betriebsprüfung, sondern von Außenprüfung. Es mag manch Steuerpflichtigen vielleicht verwundern, dass künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch bei ihm solche Außenprüfungen durchgeführt werden können, obgleich er eigentlich kein Unternehmen im eigentlichen Sinne ist. Möglich macht dies das sogenannte Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, auf dessen Grundlage nunmehr eine Verordnung erlassen worden ist.

Steuerpflichtige, welche aufgrund ihrer nichtselbständigen Arbeit, aufgrund der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien oder auf Grundlage von Kapitalvermögen positive Überschüsse von mehr als € 500.000,00 im Jahr haben trifft zukünftig nicht nur eine besondere Aufbewahrungspflicht. Bei Ihnen ist ab sofort auch generell eine Außenprüfung zulässig. Der Staat stellt diese aufgrund ihrer hohen Einkünfte faktisch Unternehmen gleich. Einer besonderen Begründung für die Prüfungsanordnung bedarf es nicht. Auch wenn sich aus den begrenzten Personalressourcen und dem Gebot eines schwerpunktmäßigen Personaleinsatzes faktisch sicherlich Grenzen ergeben werden, muss zukünftig gleichwohl jeder Besserverdienende darauf gefasst sein, dass das Finanzamt die seinen Einkünften zugrunde liegenden Sachverhalte ggf. bei ihm zu Hause überprüft.

Hilfreich für das Finanzamt ist hierbei, dass diese Steuerpflichtigen zukünftig die im Zusammenhang mit ihren Einkünften stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungen, etc.) sechs Jahre aufbewahren müssen. Es empfiehlt sich, diese Aufbewahrungspflicht ernst zuzunehmen, dem Prüfer bei der Außenprüfung Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Andernfalls kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld von bis zu € 250.000,00 verhängen.

Während Unternehmen seit Jahren aus ihrer Praxis solche Außenprüfungen kennen, ist dies für viele Betroffene wohl Neuland. Entsprechende Beratung ist mit Blick auf die besonderen Formalien der Außenprüfung daher empfehlenswert. Ergeben sich z.B. bei der Prüfung nicht zu klärende Differenzen